

Vf. 30-I-11



verkündet am 3. November 2011

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Holger Apfel, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,
Fließstraße 7 b, 06844 Dessau,

gegen

den Präsidenten des Sächsischen Landtags, Herrn Dr. Matthias Röbner, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsgegner -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 2011

für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner den Antragsteller dadurch in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf verletzt hat, dass er ihm in der 27. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 17. Dezember 2010 einen Ordnungsruf erteilte.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

Gründe:

I.

Mit seinem am 25. Februar 2011 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag auf Einleitung eines Organstreitverfahrens wendet sich der Antragsteller gegen einen Ordnungsruf, ausgesprochen in der 27. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 17. Dezember 2010.

1. In der 27. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags meldete sich der Antragsteller im Rahmen der Aktuellen Debatte zum Antrag der Fraktion der NPD „Für eine wahre Demokratie nach Schweizer Vorbild – Volksentscheid jetzt auf allen Ebenen einführen“ mit folgendem Beitrag zu Wort:

„Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wieder einmal hat die Schweiz für einen Paukenschlag gesorgt, für einen Aufschrei bei den etablierten Gutmenschen in ganz Europa. 52,9 % der Schweizer haben in einer Volksabstimmung für die automatische Abschiebung krimineller Ausländer gestimmt. Sie haben damit gezeigt, wie direkte, ja, wie lebendige Demokratie aussehen kann. Sie haben den etablierten Politikern, den Umvölkerungspolitikern klare Grenzen in der Ausländerpolitik aufgezeigt. Dazu kann man ihnen aus deutscher Sicht nur herzlich gratulieren.

Eigentlich sollte es selbstverständlich sein: Wer vergewaltigt, wer mordet, wer dealt, der hat sein Gastrecht im Land ein für allemal verwirkt. Dass in Politik und Medien dazu natürlich blankes Entsetzen herrscht, ist kein Wunder. Doch allem Gezeter der Politiker zum Trotz steigt auch in Deutschland die Zustimmung für die Verschärfung der Ausländergesetze.

Nach einer Emnid-Umfrage im Auftrag des „Fokus“ stimmten 68 % der Deutschen zu, dass ausländische Verbrecher, Sozialhilfebetrüger und Schwarzarbeiter unverzüglich abgeschoben werden. Größte Sympathisanten findet man in dieser Studie übrigens bei den Anhängern der LINKEN: 85 %

stimmen dieser Aussage zu. Vielleicht, meine Damen und Herren der Linksfraktion, sollten Sie künftig den Kampf gegen Rechts zu allererst gegen Ihre eigenen Wähler führen.

In der Schweiz werden weitreichende Entscheidungen nicht von den Apologeten des linken Zeitgeistes getroffen, nicht von einer abgehobenen Pseudo-Elite in irgendwelchen Kämmerlein, sondern vom Bürger. In Deutschland hingegen darf das von Ihnen für dumm gehaltene Volk nur alle vier bis fünf Jahre als Steigbügelhalter an der Wahlurne herhalten, um dann wieder über Jahre ohnmächtig zuschauen zu müssen, wie Sie dieses Land in den Abgrund führen.

Die Weigerung der herrschenden Politik, in Deutschland Volksentscheide einzuführen, zeigt, wie groß Ihre Angst – die nackte Angst – vor dem mündigen Volk ist.

Sie wissen ganz genau, welche Ergebnisse herauskommen würden, gäbe es Volksabstimmungen: raus aus dem Euro, Todesstrafe für Kindermörder, Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan oder die Abschiebung krimineller Ausländer. Kein Wunder, dass Sie hier auch vorm Sächsischen Landtag das Transparent „Hier bestimmen wir!“ eingepackt haben. Offensichtlich haben Sie erkannt, dass das, was hier passiert, letztendlich den Volkswillen mit Füßen tritt.

Ich habe noch gut in Erinnerung, meine Damen und Herren, als es im Bundestag um die Debatte zum EU-Verfassungsvertrag ging. Nach einer Umfrage der „Bild“-Zeitung, an der sich immerhin fast 400 000 Bürgerinnen und Bürger des Landes beteiligten, waren 96,9 % gegen den Verfassungsvertrag von Europa. Gleichzeitig stimmten 94 % im Bundestag für dieses ominöse Verfassungsmachwerk.

Meine Damen und Herren! Könnte die Ignoranz gegenüber dem eigenen Volk noch größer sein? Und so etwas nennen Sie, meine Damen und Herren, Demokratie? Meine Damen und Herren, so etwas nennen Sie Demokratie! Ich sage Ihnen, – –

Präsident Dr. Matthias Röbler: Herr Apfel – –

Ich sage Ihnen, das ist eine Schande für dieses Land. Sie sollten sich schämen!

Meine Damen und Herren! Die Bürger in diesem Lande wurden und werden nicht gefragt, wenn es um den Euro geht. Sie werden nicht zu den Verträgen von Maastricht und Lissabon befragt, zu der Aufgabe jedweder nationalstaatlichen Souveränität. Sie wurden nicht gefragt, als es um die doppelte Staatsangehörigkeit ging, um die Osterweiterung der EU oder die Verheizung deutscher Soldaten in völkerrechtswidrigen Angriffskriegen. Die Bürger werden nicht gefragt, wenn zig Milliarden Schutzschirme für Banken und den Euro gespannt werden, ob sie kriminelle Ausländer oder Asylschmarotzer in diesem Land dulden wollen. Bei all diesen existenziellen Fragen, meine Damen und Herren, werden die Bürger dieses Landes – – „

An dieser Stelle unterbrach der Antragsgegner den Antragsteller und erteilte ihm für das Wort „Asylschmarotzer“ einen Ordnungsruf. Den gegen den Ordnungsruf vom Antragsteller mit

Schreiben vom 5. Januar 2011 eingelegten Einspruch wies der Landtag in seiner 28. Sitzung am 19. Januar 2011 ohne Beratung zurück.

2. Der Antragsteller beantragt festzustellen,

dass der Antragsgegner ihn durch den in der 27. Sitzung des 5. Sächsischen Landtags am 17. Dezember 2010 erteilten Ordnungsruf in seinen durch die Verfassung des Freistaates Sachsen übertragenen Rechten – insbesondere in seinen Rechten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf – verletzt und unmittelbar gefährdet und dadurch gegen die Verfassung des Freistaates Sachsen verstoßen hat.

Der Präsident des Landtags sei der richtige Antragsgegner. Er übe die Ordnungsgewalt im Landtag kraft Übertragung durch das Parlament aus. In dieser Funktion könne er im verfassungsrechtlichen Organstreit mit der Behauptung in Anspruch genommen werden, er habe bei der Ausübung der Ordnungsgewalt den verfassungsrechtlichen Status eines Abgeordneten verletzt.

Der erteilte Ordnungsruf verletze ihn in seinen durch die Verfassung übertragenen Rechten. Er habe durch die Verwendung des Begriffes „Asylschmarotzer“ nicht gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen. Er habe mit diesem überspitzten pointierten Begriff vielmehr Kritik an den allgemein- und gerichtsbekanntem Tatsachen geübt, dass die Asylanträge des allergrößten Teils der in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsuchenden Ausländer letztlich nicht erfolgreich seien, die Ausländer aber dennoch einstweilen auf Kosten des deutschen Steuerzahlers in der Bundesrepublik leben könnten und sehr viele von ihnen gerade nicht wegen politischer Verfolgung im Heimatland, sondern vor allem wegen des höheren Lebensstandards nach Deutschland kämen und hier von dem Sozialsystem partizipieren könnten. Aus dem übergroßen Anteil der abschlägig beschiedenen Asylverfahren ergebe sich zwingend, dass bei den allermeisten Asylbewerbern gerade keine Asylgründe vorlägen, obwohl diese dennoch zum Teil sogar mehrfach in die Bundesrepublik einreisen und hier jedenfalls bis zur Beendigung ihres Asylverfahrens bleiben könnten und auf Kosten des deutschen Steuerzahlers alimentiert würden. Die pointiert und überspitzt formulierte Kritik des Abgeordneten an ihm kritikwürdig erscheinenden politischen Zuständen werde von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und seinem in Art. 39 SächsVerf verankerten Rederecht geschützt. Die Frage, ob ein Abgeordneter wegen einer Äußerung in einer Plenardebatte mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden dürfe, berühre die zu seinem verfassungsrechtlichen Status gehörende Rede- und Handlungsfreiheit. Sie zähle zum Kernbereich des Abgeordnetenstatus und sei zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben unverzichtbar. Die Sächsische Verfassung gewährleiste die Rede- und Handlungsfreiheit in Art. 39 Abs. 3. Er beinhalte auch das Recht, von solchen Ordnungsmaßnahmen verschont zu bleiben, die im Parlamentsrecht keine Grundlage fänden.

3. Der Antragsgegner hält den Antrag für unbegründet. Der mit dem Ordnungsruf verbundene Eingriff in das Rederecht aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf sei gerechtfertigt gewesen, da die Äußerung geeignet gewesen sei, die Würde und das Ansehen des Landtags sowie Rechte Dritter

zu schädigen. Die Verwendung des Begriffs „Asylschmarotzer“ stelle keine überspitzte pointierte Kritik an politischen Zuständen dar, sondern einen Angriff auf die Menschenwürde und eine Beleidigung von Asylsuchenden. Der aggressive Begriff sei ausschließlich darauf gerichtet, zu provozieren und Asylsuchenden pauschal herabzuwürdigen und zu beleidigen. Das Parlament sei verpflichtet, die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu achten und zu schützen. Ein Angriff auf die Menschenwürde liege vor, wenn einer einzelnen Person oder einer Gruppe ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft bestritten und sie stattdessen als unterwertiges Wesen behandelt werde. Der jedem Menschen gleichermaßen zukommende Wert werde nach der Rechtsprechung missachtet, wenn Ausländer pauschal als Kriminelle, Nichtsteuer, Schmarotzer und Sozialbetrüger diffamiert würden. Der Antragsteller habe mit der Äußerung die Asylsuchenden abwerten wollen. Dies folge auch aus dem sprachlichen Kontext, in dem die Äußerung gefallen sei. Er habe durch die Benutzung des zusammengesetzten Substantivs dem Asylsuchenden die Eigenschaft eines Schmarotzers zugeschrieben. Diese offensichtliche Pauschalisierung stelle keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Debattenthema dar, denn hierdurch werde den in Deutschland Schutz suchenden Ausländern das Recht auf eine gleichberechtigte Existenz abgesprochen. Der Antragsschrift sei zu entnehmen, dass der Antragsteller mit seiner Äußerung nicht nur diejenigen Asylsuchenden gemeint habe, die nach Deutschland nur wegen des höheren Lebensstandards kämen, sondern alle. Denn dort werde ausgeführt, dass mit dieser Bezeichnung sehr viele bzw. die allermeisten Asylbewerber gemeint seien. Die Verwendung des beanstandeten Begriffs stelle zudem eine Beleidigung der Asylsuchenden unter einer Kollektivbezeichnung gemäß § 185 StGB dar. Der Antragsteller habe dem klar bestimmbar Personenkreis der Asylsuchenden vorgeworfen, nur deshalb nach Deutschland zu kommen, um auf Kosten anderer zu leben und damit einem beleidigungsfähigen Kollektiv gegenüber seine Miss- und Nichtachtung kundgetan.

Der Ordnungsruf sei in der konkreten Situation das angemessene Mittel der Ahndung gewesen. Eine formlose Rüge sei angesichts der Schwere des Ordnungsverstoßes nicht in Betracht gekommen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist er gegen den richtigen Antragsgegner gerichtet.

Zwar ist der Landtag Träger der Ordnungsgewalt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Juni 1982, BVerfGE 60, 374 [379]). Sie wird aber durch § 4 Abs. 2 Satz 2 GO auf den Präsidenten des Landtags übertragen, der sie in eigener Verantwortung ausübt (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Mai 2006 – Vf. 50-I-06).

2. Der Antrag ist begründet. Der angegriffene Ordnungsruf verletzt den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf.

- a) Das zum Status des Abgeordneten aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf gehörende Rederecht wird durch andere Güter von Verfassungsrang begrenzt. Zu deren Wahrung ist dem Präsidenten des Landtags das Instrumentarium der Ordnungsmaßnahmen an die Hand gegeben.

aa) Zum Status des Abgeordneten gehört das Rederecht im Landtag.

Die Abgeordneten repräsentieren in ihrer Gesamtheit das Volk und nehmen die Rechte des Landtags in der Gesamtheit seiner Mitglieder wahr (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989, BVerfGE 80, 188 [218]; Urteil vom 17. Dezember 2001, BVerfGE 104, 310 [329]). Demgemäß ist jeder Abgeordnete berufen, an der Arbeit des Landtags in gleicher Weise teilzunehmen, freilich im Rahmen der vom Landtag im Einklang mit der Verfassung gestalteten Geschäftsordnung (vgl. Art. 46 SächsVerf). Zu den Rechten des Abgeordneten rechnet grundsätzlich all das, was zu einer wirksamen und verantwortlichen Mandatswahrnehmung im Landtag erforderlich ist. Zu den unentbehrlichen Rechten gehört insoweit das Rederecht (ausführlich zu den Einzelheiten dazu vgl. SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1959, BVerfGE 10, 4 [12]; Beschluss vom 8. Juni 1982, BVerfGE 60, 374 [379 f.]; Urteil vom 13. Juni 1989, BVerfGE 80, 188 [218]; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Februar 1998, NVwZ-RR 1998, 409). Seine Bedeutung erschließt sich auch aus seiner Funktion für die Wahrnehmung der Aufgaben des Parlaments. Das Parlament ist der Ort von Rede und Gegenrede, der Darstellung unterschiedlicher Perspektiven und der Formulierung anderer, von der Mehrheit nicht getragener Sichtweisen. Darin gründet seine Repräsentationsfunktion. Insoweit ist das Parlament Forum der Interessendarstellung, Interessenvermittlung und Kontrolle. Der Widerstreit der politischen Positionen auf diesem Forum der Repräsentation lebt nicht zuletzt von Debatten, die mit Stilmitteln wie Überspitzung, Polarisierung, Vereinfachung oder Polemik arbeiten.

bb) Das Rederecht bedarf allerdings der näheren Abstimmung mit den Rechten anderer Abgeordneter, der Funktionsfähigkeit des Parlaments und etwaigen Rechten Dritter. Es erfährt insoweit seine nähere Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung des Landtags.

Zur Sicherstellung der Abgeordnetenrechte, der Ordnung der Debatte und der Funktionsfähigkeit des Parlaments einschließlich der Wahrung des Ansehens des Parlaments sowie etwaiger Rechte Dritter bedarf es der sogenannten Disziplinargewalt, die dem Präsidenten des Landtags an die Hand gegeben ist. Die Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen enthält in den §§ 96 ff. GO ein differenziertes und verfassungsgemäßes Instrumentarium von Interventionsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags zum Schutz der Ordnung (vgl. ausführlich SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10; dort auch zum Begriff der Ordnung).

(1) Die Ordnungsmaßnahmen sollen zum einen Verstößen gegen die Geschäftsordnung entgegenwirken. Dazu gehören etwa von anderen Abgeordneten ausgehende Störungen der zulässigen Ausübung des Rederechts, vor allem unzulässige Zwischenrufe (vgl. § 90 GO). Zum anderen kann ein Eingreifen zum Schutze von anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern, etwa der Funktionsfähigkeit des Parlaments oder zum Schutze der Rechte Dritter erforderlich sein.

Dabei sind die unterschiedlichen Zwecke des Ordnungsrechts in Rechnung zu stellen. Soweit die Ordnungsmaßnahmen dazu dienen, das Rederecht des Abgeordneten vor Störungen durch Zwischenrufe anderer Abgeordneter zu schützen oder die Funktionsfähigkeit des Landtags zu gewährleisten, stehen dem Rederecht – etwa des Zwischenrufers – gleichgewichtige Rechtsgüter gegenüber. Hier dient das Ordnungsrecht regelmäßig der Erhaltung der äußeren Ordnung und reagiert damit auf die Form der Äußerung oder das Verhalten anderer Abgeordneter ohne eigentliche Meinungsbildungsrelevanz. Anders wird dies regelmäßig dort sein, wo Ordnungsmaßnahmen dem Schutze des Ansehens des Parlaments oder der Rechte Dritter dienen. Hier wird es in der Regel auf den Inhalt des Redebeitrags oder anderer zulässiger Äußerungsformen reagieren. Insoweit ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass das Ordnungsinstrumentarium nicht zur Ausschließung bestimmter inhaltlicher Positionen aus der parlamentarischen Debatte dienen kann. Diese sind vielmehr so lange hinzunehmen, wie ihre Darstellung nicht in einer Weise geschieht, die die Arbeit des Landtags und damit seine Ordnung in Frage stellt (vgl. LVerfG M-V, a.a.O., S. 207; zu Einzelheiten vgl. SächsVerfGH, Urteile vom 3. Dezember 2010 – Vf. 12-I-10, Vf. 16-I-10, Vf. 17-I-10 und Vf. 77-I-10). Dies hindert nicht, auch Beeinträchtigungen der Rechte Dritter oder von Interessen der Allgemeinheit mit dem Instrumentarium der Ordnungsmaßnahmen zu verhindern. Redebeiträge, die den Tatbestand von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfüllen – zu denken ist etwa an die Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. StGB – können parlamentarische Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen (vgl. Troßmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, 1977, § 40 Rn. 5 ff.; Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Stand: September 2010, § 36 Rn. 2c, bb).

(2) Bei der Ausübung des Ordnungsrechts ist der Meinungsbildungsrelevanz und insbesondere dem Kontext Rechnung zu tragen, in dem der Abgeordnete sein Recht in Anspruch nimmt. Je mehr die inhaltliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht, je gewichtiger die mit dem Redebeitrag thematisierten Fragen für das Parlament und die Öffentlichkeit sind und je intensiver diese politische Auseinandersetzung geführt wird, desto eher müssen konkurrierende Rechtsgüter hinter dem Rederecht zurückstehen (vgl. zu Art. 5 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991, BVerfGE 85, 1 [16]; Beschluss vom 10. Oktober 1995, BVerfGE 93, 266 [294 f.]). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Redebeiträge schon aufgrund ihres Wortlauts Raum für verschiedene Deutungsmöglichkeiten eröffnen können. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen darf daher nicht von vornherein Deutungen zugrunde legen, die die Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen, wenn auch andere Deutungen möglich sind (vgl. zu Art. 5 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 1990, BVerfGE 82, 272 [280 f.]; Beschluss vom

9. Oktober 1991, BVerfGE 85, 1 [13 f.]; Beschluss vom 10. Oktober 1995, BVerfGE 93, 266 [295]).

cc) Bei der Anwendung des § 96 GO kommt dem Präsidenten des Landtags ein durch den Verfassungsgerichtshof zu respektierender Beurteilungsspielraum zu.

(1) Die Einordnung des Verhaltens eines Abgeordneten als Verletzung der Ordnung beruht regelmäßig auf einer wertenden Betrachtung durch den Präsidenten, für die insbesondere der Ablauf und die Atmosphäre der jeweiligen Landtagssitzung Bedeutung gewinnen. Der wertende Charakter der Entscheidung wird noch durch den Umstand verstärkt, dass mit den Regelungen der §§ 95 ff. GO ein abgestuftes Sanktionensystem zur Verfügung steht, dessen Anwendung von der Schwere der Verletzung, deren Wirkung auf den Gang der Beratungen und dem sonstigen Verhalten des Abgeordneten abhängt. Mit Blick auf den präventiven Charakter der Ordnungsmaßnahmen spielen hierbei auch prognostische Erwägungen eine Rolle. Hinzu kommt, dass sich der Landtag mit der Bezugnahme auf den tradierten Begriff der Ordnung des Parlaments auch auf ungeschriebene Regeln der Parlamentspraxis bezieht, deren Auslegung und Rezeption zu allererst Sache des Parlaments und seiner Organe sein muss. Schließlich ist dem situativen Charakter der mündlichen Rede und der Notwendigkeit der zeitnahen Reaktion des Präsidenten Rechnung zu tragen. Insoweit ist dem Präsidenten des Landtags bei der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ein Beurteilungsspielraum einzuräumen (vgl. Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., § 36 Rn. 2b; Bücker in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 34 Rn. 21; LVerfG M-V, Urteil vom 29. Januar 2009, NordÖR 2009, 205 [207]).

(2) Die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte ist hieran auszurichten (vgl. LVerfG M-V, Urteil vom 29. Januar 2009, NordÖR 2009, 205 [207 f.]). Die Kontrolle ist umso intensiver, je deutlicher der Ordnungsruf auf den Inhalt der Äußerung und nicht auf das Verhalten des Abgeordneten reagiert. In diesen Fällen muss eine Verletzung oder doch Gefährdung konkurrierender Rechtsgüter vorliegen, die auch Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle ist. Im Übrigen ist lediglich zu überprüfen, ob dem Präsidenten alle relevanten Tatsachen bei seiner Entscheidung bekannt waren, die Bewertung des in Rede stehenden Verhaltens als Verletzung der Ordnung gemessen an der Parlamentspraxis dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit entspricht und auch sonst nicht offensichtlich fehlerhaft oder willkürlich ist.

dd) Eröffnet die Geschäftsordnung dem Präsidenten eine Auswahl zwischen verschiedenen Ordnungsmaßnahmen – wie dies bei schwerwiegenderen Verletzungen der Fall ist –, orientiert sich die gerichtliche Kontrolle an der Schwere der gewählten Sanktion. Sie ist intensiver dort, wo sie zu einem – wenn auch zeitlich begrenzten – Ausschluss des Abgeordneten von den Beratungen und Entscheidungen des Landtags führt, da dies eine zeitlich begrenzte Veränderung der Zusammensetzung des Landtags zur Folge hat. Im Übrigen prüft das Verfassungsgericht die insoweit notwendige Ermessensausübung allein darauf, ob sie mit Blick auf die vorgeworfene Verletzung der Ordnung vertretbar

erscheint. Wegen des zugleich repressiven wie auch präventiven Charakters der Ordnungsmaßnahmen kann es dabei lediglich um die Verhängung einer angemessenen, nicht hingegen um die Wahl der mildesten Sanktion gehen (anders LVerfG M-V, Urteil vom 29. Januar 2009, NordÖR 2009, 205 [208]).

- b) Der angegriffene Ordnungsruf verletzt den Antragsteller in seinem Rederecht aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf. Der Antragsgegner hat mit der Einordnung der Äußerung als Verletzung der parlamentarischen Ordnung den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten. Die Einordnung ist fehlerhaft.

aa) Die mit dem Ordnungsruf beanstandete Aussage war Teil einer inhaltlichen politischen Stellungnahme.

In seinem Redebeitrag setzte sich der Antragsteller für die Einführung von Volksentscheiden nach Schweizer Vorbild ein und benannte in diesem Zusammenhang unter Verwendung der geahndeten Äußerung Themen, über die seiner Ansicht nach durch Volksentscheid abzustimmen ist.

bb) Konkurrierende Verfassungsgüter von erheblichem Gewicht sind nicht beeinträchtigt oder gefährdet bzw. müssen hinter dem Rederecht zurückstehen.

Eine inhaltliche Stellungnahme kann nach dem oben Gesagten nur dann Gegenstand von Ordnungsmaßnahmen sein, wenn sie überwiegende verfassungsrechtlich geschützte Güter oder Rechte Dritter verletzt. Dies ist indes nicht der Fall.

(1) Der Antragsteller hat mit seiner Äußerung die Menschenwürde Dritter nicht verletzt.

Zur in Art. 14 Abs. 1 SächsVerf gewährleisteten Menschenwürde gehört der soziale Achtungsanspruch des Menschen, der es verbietet, ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. April 1986, BVerfGE 72, 105 [116]; Beschluss vom 20. Oktober 1992, BVerfGE 87, 209 [228]; Urteil vom 15. Februar 2006, BVerfGE 115, 118 [152 ff.]). Angriffe auf die Menschenwürde können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und sonstigen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1951, BVerfGE 1, 97 [104]; Beschluss vom 20. Oktober 1992, BVerfGE 87, 209 [228]; Beschluss vom 11. März 2003, BVerfGE 107, 275 [284]; Urteil vom 15. Februar 2006, BVerfGE 115, 118 [153]). Eine solche Herabwürdigung ist in der beanstandeten Äußerung des Antragstellers indes nicht zu erkennen. Selbst wenn man ihr einen an die Asylbewerber gerichteten Vorwurf entnehmen wollte, ginge dieser über die Zuschreibung der negativen Eigenschaft, ohne Gegenleistung auf Kosten anderer zu leben, nicht hinaus. Mit der Bezeichnung als Schmarotzer wird der von ihr gegebenenfalls Betroffene weder als unterwertig behandelt noch wird sein Lebensrecht als gleichwertige Person in der staatli-

chen Gemeinschaft bestritten. Der Antragsgegner hat auch keine weiteren Tatsachen vorgebracht, die eine derartige Bewertung nahelegen würden.

(2) Auch dem Ehrschutz kommt vorliegend jedenfalls keine das Rederecht des Antragstellers überwiegende Bedeutung zu. Zwar haftet der Bezeichnung als Schmarotzer der Ausdruck der Missachtung der so charakterisierten Person an. Indes wird er seit geraumer Zeit und in vielfältigen Kontexten zur polemischen Bezeichnung derjenigen verwandt, die vorgeblich andere Menschen und Gruppen „ausbeuten“. Im vorliegenden Kontext trat der Antragsteller dafür ein, dem Bürger zu ermöglichen, auch auf Bundesebene Volksentscheide zu initiieren. Er bezog sich damit auch auf die Schweizer Volksinitiative zur „Ausschaffung krimineller Ausländer“. Wenn der Antragsteller unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Initiative mehr Elemente direkter Demokratie in Deutschland fordert, weil er den Bürgerwillen, gerade die Themen der Initiative betreffend, in den Parlamenten nicht ausreichend berücksichtigt sieht, so nimmt er auf eine Debatte Bezug, die seit längerem nuancenreich in vielen Kontexten und Medien geführt wird. Es muss ihm möglich sein, eben diese Themen mit polemischen Äußerungen zu benennen und dabei auch auf Gruppen oder Personen Bezug zu nehmen, deren Ansprüche Gegenstand der geforderten Volksentscheide sein sollen.

(3) Angesichts des Vorstehenden konnte eine Gefährdung von Ansehen und Würde des Parlaments die Ordnungsmaßnahme ebenso wenig rechtfertigen.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 4 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl